

**Hinweise für die Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung
in der staatlichen Pflichtfachprüfung**

1. Wer die staatliche Pflichtfachprüfung bei der ersten Ablegung bestanden hat, darf sie auf Antrag zur Verbesserung der Prüfungsgesamtnote einmal wiederholen. Die Anmeldung muss zum nächsten oder spätestens zum übernächsten Meldetermin erfolgen, der auf das Ende des laufenden Prüfungstermins folgt.

Die Bestimmung des Prüfungstermins zur Wiederholungsprüfung ist unwiderruflich.

2. Die **Wiederholungsprüfung ist ausgeschlossen**, wenn die Bewerberin/der Bewerber zum juristischen Vorbereitungsdienst zugelassen und unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zur Rechtsreferendarin/zum Rechtsreferendar ernannt oder in ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis aufgenommen wird. Dies gilt nicht, wenn der schriftliche oder elektronische Teil der Notenverbesserung vollständig abgeschlossen ist, bevor der Prüfling in den Vorbereitungsdienst aufgenommen wird.

Eine eventuelle Einstellung in den juristischen Vorbereitungsdienst - auch eines anderen Bundeslandes - ist dem Landesprüfungsamt daher unverzüglich mitzuteilen.

3. Für die Abnahme der Prüfung zur Wiederholung der staatlichen Pflichtfachprüfung zum Zwecke der Notenverbesserung erhebt der Präsident des Landesprüfungsamtes für Juristen eine Gebühr in Höhe von 300,00 € (§ 20a Abs. 4 JAG). Die Gebühr wird mit der Einreichung des Antrages auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung fällig.

Die Gebühr wird **nicht** erhoben:

- wenn das Studium vor dem 12. Dezember 2014 aufgenommen wurde oder
- wenn die zu verbessernde staatliche Pflichtfachprüfung unter den Voraussetzungen des § 19 JAG bestanden wurde

Die Überweisung der Notenverbesserungsgebühr ist wie folgt vorzunehmen:

Begünstigte:	Landeshauptkasse des Saarlandes
Bankverbindung:	Deutsche Bundesbank – Filiale Saarbrücken
IBAN:	DE22 5900 0000 0059 0015 00
BIC:	MARKDEF1590
Verwendungszweck:	NOTENVERBESSERUNG – jur.Prüf. Aktenzeichen: PA 2230 sowie Ihr Name und Vorname

Zur Wiederholung wird nur zugelassen, wer die Zahlung der Gebühr durch Vorlage eines entsprechenden Belegs nachweist. Um die rechtzeitige Zulassung und Ladung zur Wiederholungsprüfung sicherzustellen, wird daher empfohlen, den Zahlungsnachweis bereits mit der Anmeldung zur Notenverbesserung einzureichen. Wegen der Einzelheiten einer Rückerstattung oder Ermäßigung der Gebühr wird auf § 20a Abs. 5 bis 7 JAG verwiesen.

3. Wer zur Verbesserung der Prüfungsgesamtnote zur Prüfung zugelassen ist, kann bis zum Beginn der mündlichen Prüfung auf die Fortsetzung des Prüfungsverfahrens verzichten. Die Prüfung gilt dann als nicht abgelegt; sie kann nicht wiederholt werden.

Als Verzicht gilt auch, wenn die Bewerberin/der Bewerber ohne genügende Entschuldigung zur Anfertigung auch nur einer Aufsichtsarbeit nicht erscheint oder ohne genügende Entschuldigung auch nur eine Aufsichtsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig abgibt; als Verzicht gilt ferner, wenn die mündliche Prüfung ohne genügende Entschuldigung ganz oder teilweise versäumt wird.

4. Die Bewerberin/der Bewerber entscheidet, welches Prüfungsergebnis gelten soll. Die Erklärung ist binnen einer Woche nach dem Tag der mündlichen Prüfung gegenüber dem Landesprüfungsamt schriftlich abzugeben; wird innerhalb dieser Frist keine Entscheidung getroffen, so gilt das bessere Prüfungsergebnis, bei gleichen Prüfungsergebnissen das frühere als gewählt.
5. Nach Zulassung zur Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung beginnt die Wartezeit im Sinne des § 3 Abs. 2 Ziffer 2 des Gesetzes Nr. 1198 über die Beschränkung der Zulassung zum Vorbereitungsdienst für Rechtsreferendare vom 23. April 1986 (Amtsbl. S. 494) in der jeweils geltenden Fassung mit dem Einstellungstermin, zu dem sich die Bewerberin/der Bewerber nach Ablegung der Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung oder nach ihrem/seinem Verzicht auf die Fortsetzung des Prüfungsverfahrens (oben Ziffer 3) erstmals um die Zulassung zum Vorbereitungsdienst beworben hat.